Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/3390

Sachgebiet 80

Vorblatt

Entwurf eines Gesetzes über Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

A. Zielsetzung

Arbeitsunfälle nehmen wieder zu, ungeachtet der steigenden Zahl der außerbetrieblichen Aufsichtsbeamten aus Gewerbeaufsicht und Berufsgenossenschaften. Demgegenüber ist in Betrieben mit einer funktionierenden Arbeitssicherheitsorganisation und mit betriebsärztlichem Dienst die Unfallhäufigkeit gesunken. Die arbeitsmedizinische Betreuung der Arbeitnehmer in Betrieben und Verwaltungen ist in der Mehrzahl der Fälle unvollkommen, obwohl arbeitsbedingte Erkrankungen und Streß mit medizinischem Fachwissen angegangen werden müssen. Die Zahl der auf freiwilliger Basis beschäftigten Sicherheitsingenieure und Betriebsärzte reicht nicht aus; sie verändert sich kaum. Unfall- und Gesundheitsgefahren am Arbeitsplatz sind im Interesse der Arbeitnehmer zu mindern.

B. Lösung

Die Bundesregierung schlägt deshalb vor, den betriebsärztlichen Dienst und die innerbetriebliche Sicherheitsorganisation dadurch zu verbessern, daß je nach den besonderen betrieblichen Verhältnissen (Höhe der Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betrieb, Zahl der Arbeitnehmer und Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft, Betriebsorganisation) Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Sicherheitsingenieure, -techniker, -meister) zu bestellen sind. Der Arbeitgeber soll in

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sachkundig beraten werden. Es soll erreicht werden:

a) Sachverständige Anwendung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften,

b) Sachverständige Anwendung neuer arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Erkenntnisse,

c) Optimaler Einsatz der vorhandenen Mittel im Interesse des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch den Vollzug des Gesetzes nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Erfüllung der von ihnen zu erlassenden gleichwertigen Regelungen nur geringe, nicht bezifferbare Kosten.

Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/3390

Sachgebiet 80

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/3) — 805 01 — Ar 23/72

Bonn, den 28. April 1972

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 377. Sitzung am 3. März 1972 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

§ 1
Grundsatz

Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen. Diese sollen ihn beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen. Damit soll erreicht werden, daß

1. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Vorschriften den besonderen Betriebsverhältnissen entsprechend angewandt werden,
2. gesicherte arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Erkenntnisse zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung verwirklicht werden können,
3. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Maßnahmen einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.

ZWEITER ABSCHNITT

Betriebsärzte

§ 2
Bestellung von Betriebsärzten

(1) Der Arbeitgeber hat Betriebsärzte schriftlich zu bestellen und ihnen die in § 3 genannten Aufgaben zu übertragen, soweit dies erforderlich ist im Hinblick auf

1. die Betriebsart und die damit für die Arbeitnehmer verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren,
2. die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und die Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft und
3. die Betriebsorganisation, insbesondere im Hinblick auf die Zahl und die Art der für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen.

(2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß die von ihm bestellten Betriebsärzte ihre Aufgaben erfüllen. Er hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; insbesondere ist er verpflichtet, ihnen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Arbeitgeber hat den Betriebsärzten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange zu ermöglichen. Ist der Betriebsarzt als Arbeitnehmer eingestellt, so ist er für die Zeit der Fortbildung unter Fortentrichtung der Arbeitsvergütung von der Arbeit freizustellen. Es ist eine Vereinbarung darüber zu treffen, wer die Kosten der Fortbildung zu tragen hat. Ist der Betriebsarzt nicht als Arbeitnehmer eingestellt, so ist er für die Zeit der Fortbildung von der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben freizustellen.

§ 3
Aufgaben der Betriebsärzte

Die Betriebsärzte haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in medizinischen Fragen zu unterstützen. Hierbei kommt in Frage,

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
   a) der Planung und Ausführung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
   b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren,
   c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
   d) arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere
      des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelung,
      der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung,
   e) Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozeß,
2. die Arbeitnehmer zu untersuchen und arbeitsmedizinisch zu beurteilen, soweit dies zur Ver-

hütung von Gesundheitsgefahren durch die Arbeit erforderlich ist, sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten,

3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
   a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen und Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen,
   b) auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
   c) Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankungen vorzuschlagen,

4. die Arbeitnehmer zu veranlassen, sich den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend zu verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Einsatzplanung und Schulung der Helfer in „Erster Hilfe" und des medizinischen Hilfspersonals mitzuwirken.

§ 4

Anforderungen an Betriebsärzte

Der Arbeitgeber darf als Betriebsärzte nur Personen bestellen, die berechtigt sind, den ärztlichen Beruf auszuüben, und die über die zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde verfügen.

DRITTER ABSCHNITT

Fachkräfte für Arbeitssicherheit

§ 5

Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit

(1) Der Arbeitgeber hat Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Sicherheitsingenieure, -techniker, -meister) schriftlich zu bestellen und ihnen die in § 6 genannten Aufgaben zu übertragen, soweit dies erforderlich ist im Hinblick auf

1. die Betriebsart und die damit für die Arbeitnehmer verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren,
2. die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und die Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft und
3. die Betriebsorganisation, insbesondere im Hinblick auf die Zahl und Art der für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen.

(2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß die von ihm bestellten Fachkräfte für Arbeitssicherheit ihre Aufgaben erfüllen. Er hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; insbesondere ist er verpflichtet, ihnen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Arbeitgeber hat den Fachkräften für Arbeitssicherheit die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange zu ermöglichen. Ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit als Arbeitnehmer eingestellt, so ist sie für die Zeit der Fortbildung unter Fortentrichtung der Arbeitsvergütung von der Arbeit freizustellen. Es ist eine Vereinbarung darüber zu treffen, wer die Kosten der Fortbildung zu tragen hat. Ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit nicht als Arbeitnehmer eingestellt, so ist sie für die Zeit der Fortbildung von der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben freizustellen.

§ 6

Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in technischen Fragen zu unterstützen. Hierbei kommt in Frage,

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
   a) der Planung und Ausführung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
   b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren,
   c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
   d) der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung,
2. die Betriebsanlagen und die technischen Arbeitsmittel insbesondere vor der Inbetriebnahme und Arbeitsverfahren insbesondere vor ihrer Einführung sicherheitstechnisch zu überprüfen,
3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
   a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem

Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen und Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen,

b) auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,

c) Ursachen von Arbeitsunfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle vorzuschlagen,

4. die Arbeitnehmer zu veranlassen, sich den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend zu verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken.

§ 7

Anforderungen an Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Der Arbeitgeber darf als Fachkräfte für Arbeitssicherheit nur Personen bestellen, die den nachstehenden Anforderungen genügen: Der Sicherheitsingenieur muß berechtigt sein, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen und über die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde verfügen. Der Sicherheitstechniker oder -meister muß über die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde verfügen.

VIERTER ABSCHNITT

Gemeinsame Vorschriften

§ 8

Unabhängigkeit bei der Anwendung der Fachkunde

(1) Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind bei der Anwendung ihrer arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Fachkunde weisungsfrei.

(2) Können sich Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit über eine von ihnen vorgeschlagene arbeitsmedizinische oder sicherheitstechnische Maßnahme mit dem Leiter des Betriebs nicht verständigen, so können sie ihren Vorschlag unmittelbar dem Arbeitgeber und, wenn dieser eine juristische Person ist, dem zuständigen Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs unterbreiten. Ist für einen Betrieb oder ein Unternehmen ein leitender Betriebsarzt oder eine leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellt, steht diesen das Vorschlagsrecht nach Satz 1 zu.

§ 9

Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat

(1) Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit dem Betriebsrat zusammenzuarbeiten.

(2) Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben den Betriebsrat über wichtige Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu unterrichten und ihn auf sein Verlangen in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten.

§ 10

Zusammenarbeit der Betriebsärzte und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten. Dazu gehört es insbesondere, gemeinsame Betriebsbegehungen vorzunehmen.

§ 11

Arbeitsschutzausschuß

In Betrieben, in denen Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt sind, hat der Arbeitgeber einen Arbeitsschutzausschuß zu bilden. Dieser Ausschuß setzt sich zusammen aus:

dem Arbeitgeber oder einem von ihm Beauftragten,

zwei vom Betriebsrat bestimmten Betriebsratsmitgliedern,

Betriebsärzten,

Fachkräften für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragten nach § 719 RVO.

Der Arbeitsschutzausschuß hat die Aufgabe, Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten. Der Arbeitsschutzausschuß tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen.

§ 12

Behördliche Anordnungen

(1) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen der Arbeitgeber zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und den die gesetzlichen Pflichten näher bestimmenden Unfallverhütungsvorschriften und Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, insbesondere hinsichtlich der Bestellung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit, zu treffen hat.

(2) Die zuständige Behörde hat, bevor sie eine Anordnung trifft,

1. den Arbeitgeber zu hören und mit ihm zu erörtern, welche Maßnahmen angebracht erscheinen und

2. dem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung Gelegenheit zu geben, an der Erörterung mit dem Arbeitgeber teilzunehmen und zu der von der Behörde in Aussicht genommenen Anordnung Stellung zu nehmen.

(3) Die zuständige Behörde hat dem Arbeitgeber zur Ausführung der Anordnung eine angemessene Frist zu setzen.

§ 13

Mitteilungen, Auskunfts- und Besichtigungsrechte

(1) Der Arbeitgeber hat der zuständigen Behörde und dem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung binnen sechs Wochen nach Ablauf jedes Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen:

1. die Zahl der am 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahres im Betrieb tätigen Betriebsärzte und Sicherheitsingenieure, -techniker, -meister und
2. die Zeit, während der die Betriebsärzte und die Sicherheitsingenieure, -techniker, -meister zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Betrieb regelmäßig beschäftigt sind; die Zeiten sind getrennt für Betriebsärzte und Sicherheitsingenieure, -techniker, -meister anzugeben.

Ist ein Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit in mehr als einem Betrieb tätig, so soll der Arbeitgeber diese Betriebe zugleich benennen.

(2) Der Arbeitgeber hat der zuständigen Behörde auf deren Verlangen die zur Durchführung des Gesetzes sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Die Beauftragten der zuständigen Behörde sind berechtigt, die Arbeitsstätten und, wenn sich diese in einer Wohnung befinden, zur Verhütung von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch diese zu betreten und zu besichtigen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 14

Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, welche Maßnahmen der Arbeitgeber zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten zu treffen hat. Soweit die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ermächtigt sind, die gesetzlichen Pflichten durch Unfallverhütungsvorschriften näher zu bestimmen, macht der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung von der Ermächtigung erst Gebrauch, nachdem innerhalb einer von ihm gesetzten angemessenen Frist der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung eine entsprechende Unfallverhütungsvorschrift nicht erlassen hat oder eine unzureichend gewordene Unfallverhütungsvorschrift nicht ändert.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung

1. feststellen, daß für bestimmte Betriebsarten unter Berücksichtigung der in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Umstände die in den §§ 3 und 6 genannten Aufgaben ganz oder zum Teil nicht erfüllt zu werden brauchen,
2. bestimmen, daß von den Betriebsärzten und den Fachkräften für Arbeitssicherheit die in den §§ 3 und 6 genannten Aufgaben in bestimmten Betrieben nur zu einem Teil erfüllt zu werden brauchen, soweit dies geboten erscheint, weil nicht genügend Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit zur Verfügung stehen.

§ 15

Ermächtigung zum Erlaß von allgemeinen Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz und den auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 16

Öffentliche Verwaltung

Der Bund, die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die Länder haben in der öffentlichen Verwaltung einen den Grundsätzen dieses Gesetzes gleichwertigen arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Arbeitsschutz zu gewährleisten.

§ 17

Nichtanwendung des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden, soweit Arbeitnehmer im Haushalt beschäftigt werden.

(2) Dieses Gesetz ist ferner nicht anzuwenden auf Seeschiffahrtsunternehmen hinsichtlich der auf Seeschiffen beschäftigten Kapitäne, Besatzungsmitglieder und sonstigen im Rahmen des Schiffsbetriebs an Bord tätigen Personen.

(3) Soweit das Bergrecht diesem Gesetz gleichwertige Regelungen enthält, gelten diese Regelungen. Im übrigen gilt dieses Gesetz.

§ 18

Überbetriebliche Dienste für ortsveränderliche Arbeitsstätten

Die Verpflichtung des Arbeitgebers, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit schriftlich zu

bestellen, entfällt, soweit er Arbeitnehmer auf ortsveränderlichen Arbeitsstätten, insbesondere Baustellen oder Binnenschiffen, beschäftigt und er einen überbetrieblichen Dienst zur Gestellung von Betriebsärzten oder Fachkräften für Arbeitssicherheit verpflichtet. § 13 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Mitteilung nach Nummer 1 entfällt und statt dessen Name und Sitz des überbetrieblichen Dienstes mitzuteilen ist.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig macht,
2. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder
3. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 eine Besichtigung nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 20

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 708 Abs. 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

   Der Punkt am Ende der Nummer 3 wird durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 eingefügt:

   „4. die Maßnahmen, die der Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit ergebenden Pflichten zu treffen hat."

2. § 719 wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) Es wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

   „(3) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden."

   b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

   c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Werden mehr als drei Sicherheitsbeauftragte bestellt, so bilden sie aus ihrer Mitte einen Sicherheitsausschuß; dies gilt nicht, wenn Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit für den Betrieb bestellt sind."

3. § 720 wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Berufsgenossenschaften haben für die erforderliche Ausbildung der Personen zu sorgen, die mit der Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung in den Unternehmen betraut sind und Mitglieder und Versicherte zur Teilnahme an Ausbildungslehrgängen anzuhalten."

   b) In Absatz 4 werden nach den Worten „Ausbildung von" die Worte „Fachkräften für Arbeitssicherheit und" eingefügt.

§ 21

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 22

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz, ausgenommen § 13 Abs. 1, § 14 und § 20, tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zwölften Kalendermonats in Kraft. § 13 Abs. 1, § 14 und § 20 treten am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

(2) § 6 Abs. 3 Satz 2 und § 7 des Berliner Gesetzes über die Durchführung des Arbeitsschutzes vom 9. August 1949 (VOBl. I S. 265), zuletzt geändert durch Artikel LVIII des Gesetzes vom 6. März 1970 (GVBl. S. 474), treten außer Kraft. Im übrigen bleibt das Gesetz unberührt.

Begründung

A. Allgemeines

Die Vorlage des Gesetzes ist in der Regierungserklärung vom 28. Oktober 1969 in Aussicht genommen worden:

„Die Arbeitssicherheit und die gesundheitliche Betreuung am Arbeitsplatz werden ausgebaut."

Um den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung zu verbessern, ist es je nach den besonderen betrieblichen Verhältnissen (Höhe der Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betrieb, Zahl der Arbeitnehmer und Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft, Betriebsorganisation) erforderlich, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit einzusetzen. Mit ihrer Hilfe soll folgendes erreicht werden:

1. Die sachverständige Anwendung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften.

   — In den vergangenen achtzig Jahren — seit Erlaß der Arbeitsschutznovelle zur Gewerbeordnung — ist eine fast unübersehbare Zahl von Vorschriften erlassen worden. Die Anwendung dieser Vorschriften in der betrieblichen Praxis erfordert mit zunehmender technischer Entwicklung immer mehr besonderen Sachverstand in arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Fragen. Der Arbeitgeber ist zwar für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung grundsätzlich selbst verantwortlich, doch darf nicht übersehen werden, daß es ihm und den für den Produktionsprozeß verantwortlichen Betriebsleitern, Abteilungsleitern und sonstigen Aufsichtspersonen schon seit langem in vielen Bereichen nicht mehr möglich ist, für die arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Fragen im notwendigen Ausmaß sachverständig zu sein.

2. Die sachverständige Anwendung neuer (gesicherter) arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Erkenntnisse.

   — Es ist damit zu rechnen, daß solche Erkenntnisse — obgleich rechtlich nicht verbindlich — vom Arbeitgeber unverzüglich in die Betriebspraxis umgewandelt werden, wenn sie von den Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit überzeugend dargelegt werden.

3. Ein im Interesse des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung optimaler Einsatz der vorhandenen Mittel.

Im Unfallverhütungsbericht der Bundesregierung für die Jahre 1968/69 sind unter dem Abschnitt V Nr. 1 die mit der Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung durch den Einsatz von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit zusammenhängenden Fragen ausführlich dargestellt. Es ist insbesondere dargelegt, daß der Arbeitsschutz und die Unfallverhütung durch eine personelle Verstärkung der Aufsichtsdienste (Gewerbeaufsicht und Technische Aufsichtsbeamte der Unfallversicherungsträger) nicht intensiviert werden können. Im Bericht wird dies durch folgende Angaben belegt:

„Die 738 Technischen Aufsichtsbeamten der gewerblichen Berufsgenossenschaften hatten im Jahre 1969 1,62 Millionen Betriebe mit 19,7 Millionen Beschäftigten zu überprüfen und zu beraten. Selbst wenn jeder Aufsichtsbeamte seine gesamte Arbeitszeit für die betriebliche Überwachungstätigkeit einsetzen würde, blieben ihm pro Jahr pro Betrieb 50 Minuten. Die durchschnittlich errechnete Zeit pro Betrieb muß jedoch weit niedriger angesetzt werden, da das Aufgabengebiet eines Aufsichtsbeamten wesentlich umfangreicher ist.

Zwar wird der Großteil der Betriebe auch von der Gewerbeaufsicht erfaßt; doch liegen hier die Verhältnisse ähnlich. Im Jahre 1969 kamen auf 1597 Gewerbeaufsichtsbeamte 1,34 Millionen Betriebe mit 17,3 Millionen Beschäftigten. Legt man die gesamte Arbeitszeit zugrunde, so beträgt die pro Jahr und Betrieb errechnete Zeit durchschnittlich 130 Minuten. Auch dabei darf nicht übersehen werden, daß Gewerbeaufsichtsbeamte neben der betrieblichen Überwachungstätigkeit eine Fülle anderer Aufgaben zu bewältigen haben.

Die Situation bei den 72 Staatlichen Gewerbeärzten ist eher noch schwieriger; denn bei ihnen kommt hinzu, daß ein großer Teil ihrer Tätigkeit in der Erstattung von Gutachten in Berufskrankheitenverfahren besteht."

Der Vorlage dieses Gesetzentwurfs sind die nachstehend aufgeführten Initiativen vorausgegangen (s. auch Unfallverhütungsbericht 1968/69 S. 100):

1. Empfehlung 31 der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend die Verhütung von Arbeitsunfällen vom 30. Mai bis 21. Juni 1929.

2. Vereinbarung zwischen der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, dem Deutschen Gewerkschaftsbund, der Werksärztlichen Arbeitsgemeinschaft e. V. über den werksärztlichen Dienst vom 1. März 1953.

3. Empfehlung 112 der Internationalen Arbeitsorganisation über die betriebsärztlichen Dienste in den Arbeitsstätten vom 24. Juni 1959.

4. Empfehlung der EWG-Kommission über den betriebsärztlichen Dienst in den Arbeitsstätten vom 20. Juni 1962.

5. Vorschriften über Sicherheitsbeauftragte im Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 30. April 1963.
6. Beschluß des Deutschen Bundestages vom 6. März 1963 über die Vorlage eines Gesetzentwurfs für hauptamtliche Sicherheitsbeauftragte.
7. Richtlinie zur werksärztlichen Betreuung der Arbeitnehmer und zur Einrichtung werksärztlicher Dienste in den Betrieben und Unternehmen vom 10. Juni 1966.
8. Beschluß der 40. Arbeitsministerkonferenz mit der Bitte an das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Richtlinien für die Bestellung von hauptamtlichen Sicherheitsbeauftragten (Sicherheitsingenieuren) aufzustellen.
9. Beschluß der 40. Arbeitsministerkonferenz vom 16./17. Mai 1968 mit der Bitte an das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, ein Gesetz über die Einrichtung werksärztlicher Dienste in den Betrieben vorzubereiten.
10. Beschluß des Deutschen Bundestages vom 6. Dezember 1968 über die Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Einrichtung betriebsärztlicher Dienste.
11. Beschluß der 42. Arbeitsministerkonferenz vom 5./6. März 1970, daß die Absicht des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, ein Gesetz über die Organisation betrieblicher Sicherheitsdienste vorzulegen, begrüßt werde.
12. Beschluß des Deutschen Bundestages vom 3. März 1971 über die Vorlage eines Gesetzentwurfs für Sicherheitsingenieure, Betriebsärzte und Sicherheitsbeauftragte, der der Verknüpfung des technischen und gesundheitlichen Arbeitsschutzes Rechnung trägt.

Die am 10. Juni 1966 vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ergangene Richtlinie zur Einrichtung betriebsärztlicher Dienste hat bis zum Jahre 1969 nicht zu einer ausreichenden betriebsärztlichen Betreuung geführt. Im Unfallverhütungsbericht 1968/69 heißt es hierzu:

„Zwar hat von 1966 bis 1969 die Zahl der Betriebe, in denen Betriebsärzte tätig sind, um 330 zugenommen, im gleichen Zeitraum ist jedoch die Zahl der hauptberuflichen Betriebsärzte nur um 18 und die der nebenberuflichen Betriebsärzte um 117 gestiegen."

B. Kosten

Die zunächst entstehenden Kosten können nicht geschätzt werden. Es wird aber davon ausgegangen, daß die mit der Bestellung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit verbundenen Kosten durch eine Senkung der Unfallzahlen und damit der betrieblichen Unfallkosten zumindest ausgeglichen werden. In diesem Zusammenhang darf auf die Studie des Arbeitgeberverbandes der Metallindustrie im Regierungsbezirk Köln hingewiesen werden, die zu dem Ergebnis kommt, daß durch den Einsatz eines Betriebsarztes mehr betriebliche Kosten eingespart werden als für ihn aufgewandt werden müssen. Das Gesetz wird sich auf das Preisniveau nicht auswirken.

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen aus dem Vollzug dieses Gesetzes keine zusätzlichen Kosten.

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Erfüllung der von ihnen zu erlassenden gleichwertigen Regelungen nur geringe, nicht bezifferbare Kosten.

C. Einzelne Vorschriften

Zum Ersten Abschnitt

Zu § 1

Die Vorschrift stellt den Leitgedanken des Gesetzes fest. Ziel des Gesetzes ist es, den Arbeitgeber durch Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung wirkungsvoll zu unterstützen. Auf die Erläuterungen der Zielsetzung unter A. Allgemeines, Nummern 1 bis 3, wird verwiesen.

Zum Zweiten Abschnitt

Zu § 2

I.

Die Vorschrift des § 2 Abs. 1 regelt die Verpflichtung des Arbeitgebers, Betriebsärzte zu bestellen.

1. Der Inhalt der Verpflichtung wird durch die unter den Nummern 1 bis 3 genannten Kriterien näher bestimmt. Nach diesen auf die besonderen Betriebsverhältnisse bezogenen Kriterien ist zu beurteilen,
   a) ob Betriebsärzte bestellt werden müssen und für welche Zeit ein oder mehrere Betriebsärzte tätig sein müssen und
   b) in welchem Umfang die in § 3 der Art nach beschriebenen Aufgaben erfüllt werden müssen.

   Das Zusammenspiel dieser Kriterien soll an folgenden Beispielen verdeutlicht werden:

   In einem Betrieb, in dem nur eine verhältnismäßig geringe Zahl von Arbeitnehmern beschäftigt wird, in dem aber besonders gesundheitsschädliche Arbeitsstoffe verwendet werden und deshalb Vorsorgeuntersuchungen notwendig sind, kann es u. U. erforderlich sein, einen nebenberuflich tätigen Betriebsarzt zu bestellen.

   In einer Verwaltungsdienststelle, in der eine verhältnismäßig hohe Zahl von Arbeitnehmern beschäftigt wird, können die mit dem Dienst verbundenen Gesundheitsgefahren so niedrig sein,

daß ein Betriebsarzt nicht bestellt zu werden braucht.

2. Die Verpflichtung des Arbeitgebers ist in einer bestimmten Form zu erfüllen: Die Betriebsärzte müssen schriftlich bestellt werden. Die Bestellung ist durch die verschiedensten Vertragsformen denkbar:

   a) Der Arbeitgeber kann einen Betriebsarzt durch den Abschluß eines Dienstvertrages verpflichten. Der Betriebsarzt wird dann in den Betrieb eingegliedert.

   b) Der Arbeitgeber kann einen freiberuflich tätigen Arzt vertraglich verpflichten. Der Arzt wird dann zwar für die Erfüllung der arbeitsmedizinischen Aufgaben im Betrieb bestellt, er wird aber nicht in den Betrieb eingegliedert.

   c) Der Arbeitgeber kann sich einer Gemeinschaftseinrichtung, z. B. eines Werksarztzentrums, bedienen.

   Für die Organisation von Gemeinschaftseinrichtungen sieht der Entwurf keine Bestimmungen vor. Sie können z. B. von mehreren Arbeitgebern, die sich zu diesem Zweck zusammenschließen, organisiert werden. Abgesehen von den Ausnahmefällen des § 18 muß der Arbeitgeber auch dann, wenn er sich einer Gemeinschaftseinrichtung bedient, die Betriebsärzte entsprechend § 2 schriftlich bestellen.

   Die Betriebsärzte können als haupt- oder nebenberuflich tätige Ärzte bestellt werden. Entscheidend ist nur, daß dem bestellten Arzt genügend Zeit zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung steht. Der Umfang an arbeitsmedizinischen Aufgaben kann es allerdings erfordern, einen Arzt zu bestellen, der sich ausschließlich (hauptberuflich) mit den arbeitsmedizinischen Fragen befaßt.

3. Es ist vorgesehen, die dem Arbeitgeber nach § 2 obliegende Verpflichtung, durch Unfallverhütungsvorschriften evtl. (subsidiär) auch durch Rechtsverordnungen, zu präzisieren. Durch den mit § 20 neu eingefügten § 708 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung werden die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ermächtigt, Vorschriften zu erlassen über die Maßnahmen, die der Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz ergebenden Verpflichtungen zu treffen hat. § 14 sieht vor, daß der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung eine Rechtsverordnung erst dann erläßt, wenn der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist eine entsprechende Unfallverhütungsvorschrift nicht erlassen hat oder eine unzureichend gewordene Unfallverhütungsvorschrift nicht ändert.

   Zur Zeit ist es nicht möglich, für die Arbeitgeber verbindlich (gesetzlich), differenziert nach den maßgeblichen Kriterien, Zahl und erforderliche Beschäftigungszeit der Betriebsärzte zu bestimmen. Hierzu fehlt es an den erforderlichen statistischen Unterlagen. Diese könnten auch ohne dieses Gesetz in absehbarer Zeit nicht geschaffen werden. Der Arbeitgeber muß (selbstverantwortlich) entscheiden, welche Konsequenzen aus § 2 für seinen Betrieb zu ziehen sind; er muß der zuständigen Behörde die dementsprechend getroffenen Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 binnen sechs Wochen nach Ablauf jedes Kalenderjahres mitteilen. Diese Mitteilungen sollen statistisch ausgewertet und den Rechtsetzungsorganen als Entscheidungshilfe zur Verfügung gestellt werden.

II.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 stellt ausdrücklich klar, daß der Arbeitgeber dafür verantwortlich ist, daß die von ihm bestellten Betriebsärzte die ihnen zugewiesenen Aufgaben erfüllen. Stellt die Überwachungsbehörde fest, daß ein Betriebsarzt die ihm zugewiesenen Aufgaben nicht erfüllt, ist sie nicht berechtigt, den Betriebsarzt durch eine an ihn gerichtete Verfügung zur Erfüllung der Aufgabe anzuhalten. Die Überwachungsbehörde muß sich an den Arbeitgeber wenden.

Absatz 2 Satz 2 verpflichtet den Arbeitgeber, den Betriebsarzt in die Lage zu versetzen, seinen Aufgaben nachzukommen.

III.

Der Fortschritt auf dem Gebiet der Arbeitsmedizin erfordert es zwingend, daß sich die Betriebsärzte fortbilden, da sie sonst ihre Aufgabe nach einiger Zeit nicht mehr sachgerecht erfüllen können. Die Vorschrift verpflichtet den Arbeitgeber u. a., die Betriebsärzte vom Dienst freizustellen, damit sie an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen können. Wer die Kosten der Fortbildung zu tragen hat, ergibt sich aus dem mit der Bestellung verbundenen Vertragsverhältnis. Fortbildungsveranstaltungen auf diesem Gebiet werden bereits regelmäßig durch die Akademie für Arbeitsmedizin in Berlin und durch die bayerische Akademie für Arbeitsmedizin und soziale Medizin in München durchgeführt.

Zu § 3

In der Vorschrift werden die in Frage kommenden Aufgaben der Betriebsärzte beschrieben. Die in Satz 1 mit „medizinischen Fragen" allgemein umschriebenen Aufgaben werden in Satz 2 durch eine Gliederung verdeutlicht. Durch diese werden inhaltlich die Aufgaben erfaßt, die in der Richtlinie zur werksärztlichen Betreuung der Arbeitnehmer und zur Einrichtung werksärztlicher Dienste in den Betrieben und Unternehmen vom 10. Juni 1966 unter III wie folgt aufgeführt sind:

„a) Gesundheitliche Betreuung der Arbeitnehmer des Betriebs durch Einstellungs- und Nachuntersuchungen, Beratung in der werksärztlichen Sprechstunde sowie sonstige vorsorgende ärztliche Maßnahmen im Betrieb.

b) Ärztliche Untersuchungen auf Grund gesetzlicher Arbeitsschutzvorschriften, von Unfallverhütungs- sowie ähnlicher Vorschriften, sofern eine für diese Untersuchungen jeweils erforderliche Ermächtigung, Beauftragung o. ä. vorliegt.

c) Ärztliche Hilfe und Erstbehandlung bei Unfällen und akuten Erkrankungen. Nachbehandlung im Einvernehmen mit dem behandelnden Arzt und ggf. mit dem zuständigen Versicherungsträger.

d) Betriebsbegehungen, auch zusammen mit der Betriebsleitung, dem Betriebsrat, mit Sicherheitsingenieuren, Sicherheitsbeauftragten nach § 719 RVO, Vertretern der Gewerbeaufsicht und der Unfallversicherungsträger, mit technischen Sachverständigen o. ä.

e) Schulung von Helfern in „Erster Hilfe" und von Sanitätspersonal in Zusammenarbeit mit den hierfür in Frage kommenden Institutionen sowie Mitwirkung bei der Organisation des Einsatzes dieser Personen im Betrieb.

f) Beratung bei Planung und Erstellung neuer Betriebsanlagen, bei Arbeitsstudien sowie bei Entwicklung und Einführung neuer Arbeitsmethoden, Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe.

Beratung in Fragen der Gemeinschaftsverpflegung, Erholungsverschickung, Wohnraumplanung und den sonstigen Fragen, bei deren Lösung ärztlicher Rat von Bedeutung sein kann.

g) Mitwirkung in Fragen der Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, bei Raum- und Arbeitsplatzgestaltung, des Arbeitsrhythmus, der Pausen- und Schichtzeitregelung, der Bekämpfung von Lärm und der Verunreinigung von Luft am Arbeitsplatz, der Beleuchtung, der Belüftung, des Raumklimas, der Benutzung unfallsicherer und körpergerechter Maschinen und Arbeitsgeräte, geeigneter Schutzkleidung und anderer persönlicher Schutzausrüstungen (Augen- und Gehörschutz, Schutzfilm, Sicherheitsschuhe u. a.) sowie in sonstigen Angelegenheiten des gesundheitlichen Arbeitsschutzes.

Mitwirkung bei Arbeitsplatzwechsel aus gesundheitlichen Gründen, bei Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß nach Krankheit oder Unfall und beim Jugendarbeits-, Frauenarbeits- und Mutterschutz sowie bei Maßnahmen für alternde Arbeitnehmer.

h) Mitwirkung bei der Überwachung sanitärer sowie der allgemeinen Hygiene, der Gesunderhaltung und sozialen Zwecken dienenden Einrichtungen des Betriebs, insbesondere der Wasch-, Umkleide- und Aufenthaltsräume, der Sportanlagen, der Werksküche, der Werksfürsorge, Kindertagesstätten und Erholungsheime.

i) Zusammenarbeit mit behandelnden Ärzten, Gewerbeärzten, Amtsärzten, Ärzten der Arbeitsverwaltung sowie Ärzten der Sozialversicherungsträger und anderer Institutionen."

Die Aufgabe der Betriebsärzte besteht hiernach ausschließlich darin, den Arbeitgeber in arbeitsmedizinischen Fragen zu unterstützen. Hierzu gehört es z. B. nicht, Krankmeldungen auf ihre Berechtigung hin zu überprüfen.

Aus den §§ 3 und 6 ergibt sich, daß zu den medizinischen und technischen Fragen alle mit dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung verbundenen Fragen gehören, insbesondere auch betriebsbezogene organisatorische und pädagogische Fragen. Von den Betriebsärzten sind die mit dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung verbundenen medizinischen Fragen (arbeitsmedizinische Fragen) und von den Fachkräften für Arbeitssicherheit sind die mit dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung verbundenen technischen Fragen (sicherheitstechnischen Fragen) zu bearbeiten.

Zu § 4

Zum Betriebsarzt darf nach dieser Vorschrift nur ein Arzt bestellt werden, der berechtigt ist, den ärztlichen Beruf auszuüben, d. h. dem nach § 2 der Bundesärzteordnung die Approbation erteilt worden ist. Der Arzt muß zusätzlich über die besondere Fachkunde verfügen, die erforderlich ist, um die ihm zugewiesenen Aufgaben im Betrieb sachgerecht wahrnehmen zu können.

Der Arbeitgeber kann die Frage, ob ein Arzt über die erforderliche Fachkunde verfügt, in der Regel nicht selbst beurteilen. Die gesetzliche Vorschrift muß deshalb durch die vorgesehenen Unfallverhütungsvorschriften und die allgemeinen Verwaltungsvorschriften formal präzisiert werden. Die Bundesärztekammer und die Landesärztekammern werden in Zusammenarbeit mit den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung und den Staatlichen Gewerbeärzten die materiellen Kriterien für die erforderliche Fachkunde festlegen müssen, die alsdann den berufsständischen Bestimmungen, den Unfallverhütungsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Form des Fachkundennachweises zugrunde gelegt werden.

Es muß damit gerechnet werden, daß in einer Übergangszeit nicht genügend Ärzte zur Verfügung stehen, die über die erforderliche Fachkunde verfügen. Ist es einem Arbeitgeber demzufolge nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht sofort möglich, einen Betriebsarzt zu bestellen, so ist es zulässig, daß er einen noch nicht arbeitsmedizinisch fachkundigen Arzt bestellt, aber dafür sorgt, daß sich dieser Arzt innerhalb einer angemessenen Frist die erforderliche Fachkunde verschafft.

Zum Dritten Abschnitt

Zu § 5

I.

Die Vorschrift des § 5 Abs. 1 regelt die Verpflichtung des Arbeitgebers, Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen.

1. Der Inhalt der Verpflichtung wird durch die unter den Nummern 1 bis 3 genannten Kriterien

näher bestimmt. Nach diesen auf die besonderen Betriebsverhältnisse bezogenen Kriterien ist zu beurteilen,

a) ob Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt werden müssen und für welche Zeit eine oder mehrere Fachkräfte tätig sein müssen und

b) in welchem Umfang die in § 6 der Art nach beschriebenen Aufgaben erfüllt werden müssen.

Das Zusammenspiel dieser Kriterien soll an folgenden Beispielen verdeutlicht werden:

In einem Betrieb, in dem nur eine verhältnismäßig geringe Zahl von Arbeitnehmern beschäftigt wird, kann es erforderlich sein, eine Fachkraft für Arbeitssicherheit zu bestellen, wenn nämlich in diesem Betrieb besonders gefährliche technische Arbeitsmittel eingesetzt werden und der Arbeitgeber oder die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortliche Person deswegen einer sachkundigen Unterstützung bedürfen.

In einer Verwaltungsdienststelle, in der eine verhältnismäßig hohe Zahl von Arbeitnehmern beschäftigt wird, kann es im Hinblick auf die mit dem Dienst verbundenen niedrigen Gefahren nicht erforderlich sein, eine Fachkraft für Arbeitssicherheit zu bestellen.

Ist ein Betrieb darauf spezialisiert, mit Hilfe von Röntgenstrahlen zerstörungsfreie Materialprüfungen vorzunehmen und sind andere als Strahlengefahren nicht zu besorgen, kann man davon ausgehen, daß der Unfall- und Gesundheitsschutz durch die für den Strahlenschutz Verantwortlichen, die nach der vorgesehenen Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung) zu bestellen sind, ausreichend gewährleistet ist.

2. Die Verpflichtung des Arbeitgebers ist in einer bestimmten Form zu erfüllen. Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit müssen schriftlich bestellt werden. Die Bestellung ist durch die verschiedensten Vertragsformen denkbar:

   a) Ein Arbeitsvertrag

   Sind im Betrieb Ingenieure, Techniker oder Meister beschäftigt und ist es nicht erforderlich, zusätzlich Ingenieure, Techniker oder Meister einzustellen, denen die sicherheitstechnischen Aufgaben zugewiesen werden, so kann der Arbeitgeber die in seinem Betrieb bereits beschäftigten Ingenieure, Techniker oder Meister zu Fachkräften für Arbeitssicherheit bestellen und wegen der damit verbundenen weiteren Aufgaben eine Änderung des Arbeitsvertrags vereinbaren. Auch mit den zusätzlich einzustellenden Ingenieuren, Technikern oder Meistern ist ein Arbeitsvertrag zu schließen.

   b) Freiberuflicher Dienstvertrag

   Der Arbeitgeber kann eine freiberuflich tätige Fachkraft für Arbeitssicherheit vertraglich verpflichten. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit wird dann zwar für die Erfüllung der sicherheitstechnischen Aufgaben im Betrieb bestellt, sie wird aber nicht in den Betrieb eingegliedert. Eine solche Verpflichtung kommt insbesondere dann in Frage, wenn der Arbeitgeber sich auf einem Fachgebiet beraten lassen muß, auf dem ein Sachverständiger besonders erfahren ist.

   c) Gemeinschaftseinrichtungen

   Für den Arbeitgeber kann es u. U. zweckmäßig sein, sich einer Gemeinschaftseinrichtung zu bedienen. Für die Organisation dieser Gemeinschaftseinrichtungen sieht der Entwurf keine Bestimmungen vor. Sie können z. B. von mehreren Arbeitgebern, die sich zu diesem Zweck zusammenschließen, organisiert werden. Abgesehen von den Ausnahmefällen des § 18 muß der Arbeitgeber auch dann, wenn er sich einer Gemeinschaftseinrichtung bedient, die Fachkräfte für Arbeitssicherheit entsprechend § 5 schriftlich bestellen.

   Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit können als haupt- oder nebenberuflich tätige Fachkräfte bestellt werden. Entscheidend ist nur, daß der bestellten Fachkraft genügend Zeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung steht. Der Umfang an sicherheitstechnischen Aufgaben kann es allerdings erfordern, eine Fachkraft für Arbeitssicherheit zu bestellen, die sich ausschließlich (hauptberuflich) mit den sicherheitstechnischen Fragen befaßt.

3. Es ist vorgesehen, die dem Arbeitgeber nach § 5 obliegende Verpflichtung, durch Unfallverhütungsvorschriften evtl. (subsidiär) auch durch Rechtsverordnungen, zu präzisieren. Insoweit gilt das zu § 2 Gesagte entsprechend; auf die Erläuterungen I, 3 zu § 2 wird hingewiesen.

II., III.

Die Ausführungen II. und III. zu § 2 gelten entsprechend.

Zu § 6

In der Vorschrift werden die in Frage kommenden Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit beschrieben. Die in Satz 1 mit „technische Fragen" allgemein umschriebenen Aufgaben werden in Satz 2 durch eine Gliederung verdeutlicht. Aus den §§ 6 und 3 ergibt sich, daß zu den technischen und medizinischen Fragen alle mit dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung verbundenen Fragen gehören, insbesondere auch betriebsbezogene organisatorische und pädagogische Fragen. Von den Fachkräften für Arbeitssicherheit sind die mit dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung verbundenen technischen Fragen (sicherheitstechnischen Fragen) und von den Betriebsärzten sind die mit dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung verbunde-

nen medizinischen Fragen (arbeitsmedizinischen Fragen) zu bearbeiten.

Zu § 7

In dieser Vorschrift werden die persönlichen Anforderungen festgelegt, die die Fachkräfte für Arbeitssicherheit erfüllen müssen. In den Landesgesetzen zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur" (z. B. für das Land NW vgl. Gesetz- und Verordnungsbl. NW vom 21. Mai 1970) ist geregelt, wer berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Ingenieur" zu führen. So ist beispielsweise in § 1 des Gesetzes von Nordrhein-Westfalen bestimmt:

„Die Berufsbezeichnung ‚Ingenieur' allein oder in einer Wortverbindung darf führen,

1. wer
   a) das Studium einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder an einer deutschen Fachhochschule oder
   b) das Studium an einer deutschen öffentlichen oder ihr hinsichtlich des Studienabschlusses rechtlich gleichgestellten deutschen privaten Ingenieurschule oder
   c) einen Betriebsführerlehrgang einer deutschen staatlich anerkannten Bergschule

   mit Erfolg abgeschlossen hat oder
2. wem durch die zuständige Behörde das Recht verliehen worden ist, die Bezeichnung ‚Ingenieur (grad.)' zu führen."

Die sonstigen Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Sicherheitstechniker, Sicherheitsmeister) sind gehobene Fachkräfte zwischen dem Ingenieur und dem Facharbeiter oder Gesellen. Sie müssen fähig sein, technische Aufgaben im mittleren Funktionsbereich zu lösen. Es wird demnach davon ausgegangen, daß als Sicherheitstechniker oder Sicherheitsmeister Personen eingesetzt werden, die — auch ohne eine entsprechende Prüfung abgelegt zu haben — die Qualifikation eines Technikers oder Meisters besitzen. Die Regelungsermächtigungen des Berufsbildungsgesetzes bleiben unberührt.

Fachkräfte für Arbeitssicherheit müssen außerdem über die zur Erfüllung der ihnen übertragenen sicherheitstechnischen Aufgaben erforderliche Fachkunde verfügen. In den Unfallverhütungsvorschriften, evtl. (subsidiär) in Verordnungen bzw. in der vorgesehenen allgemeinen Verwaltungsvorschrift, können die erforderlichen sicherheitstechnischen Kenntnisse präzisiert werden.

Zum Vierten Abschnitt

Zu § 8

Um es den Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit zu ermöglichen, ihre arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Fachkunde im Interesse des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung optimal auszuschöpfen, soll ihnen die Vorschrift des Absatzes 1 gewährleisten, daß sie ihre Fachkunde unabhängig (frei von Weisungen, in die sachfremde Erwägungen einfließen könnten) anwenden und den Arbeitgeber bzw. die sonst verantwortlichen Personen objektiv beraten können.

Die Vorschrift des Absatzes 2 ermöglicht es den Betriebsärzten und den Fachkräften für Arbeitssicherheit, ihre Vorschläge unmittelbar dem (letztlich) verantwortlichen Arbeitgeber zu unterbreiten, damit dieser persönlich entscheiden kann. Dies kommt z. B. in Frage, wenn mit dem Leiter des Betriebs eine Verständigung nicht zu erzielen ist, weil diesem z. B. die Befugnis und die Mittel zur Realisierung des Vorschlags fehlen und er auch nicht willens ist, persönlich beim Arbeitgeber vorstellig zu werden.

Zu § 9

Eine enge Zusammenarbeit aller mit Fragen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung befaßten Stellen erscheint zweckmäßig. So ist der Betriebsrat auf dem ihm zugewiesenen Aufgabenbereich des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung nach § 89 des Betriebsverfassungsgesetzes verpflichtet, andere mit dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung befaßte Stellen zu unterstützen. Die Technischen Aufsichtsbeamten der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind nach § 6 Abs. 2 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Zusammenwirken der Technischen Aufsichtsbeamten der Träger der Unfallversicherung mit den Betriebsvertretungen verpflichtet, die Betriebsvertretungen in Fragen der Unfallverhütung und der Ersten Hilfe zu beraten. In Dienstanweisungen der obersten Arbeitsbehörden der Länder sind entsprechende Vorschriften über die Zusammenarbeit der Gewerbeaufsichtsbeamten mit den Betriebsvertretungen enthalten. Eine entsprechende Verpflichtung der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit ist in § 9 Abs. 2 normiert. Die Regelungen des Betriebsverfassungsgesetzes werden durch § 9 nicht berührt.

Zu § 10

Die von den Betriebsärzten zu bearbeitenden arbeitsmedizinischen Fragen und die von den Fachkräften für Arbeitssicherheit zu bearbeitenden sicherheitstechnischen Fragen sind untrennbar miteinander verflochten. Nur wenn Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit eng zusammenarbeiten, können der Arbeitsschutz und die Unfallverhütung im Betrieb wirkungsvoll verbessert werden. Die Vorschrift stellt den Grundsatz der Zusammenarbeit auf und hebt überdies als besonders wichtigen Fall der Zusammenarbeit die gemeinsame Betriebsbegehung hervor.

Zu § 11

Die Vorschrift verpflichtet den Arbeitgeber, die Zusammenarbeit der im Betrieb mit dem Arbeitsschutz

und der Unfallverhütung befaßten Stellen (das sind außer dem Arbeitgeber und den neben ihm für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen der Betriebsrat, die Betriebsärzte, die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Sicherheitsbeauftragten) zu organisieren. Er hat zu diesem Zweck einen Arbeitsschutzausschuß zu bilden. In diesem Ausschuß können Erfahrungen ausgetauscht und gemeinsame Anliegen beraten werden.

Zu § 12

Die Vorschrift des § 12 sieht vor, daß die Überwachungsbehörden dem Arbeitgeber in den Fällen, in denen er die ihm obliegenden Verpflichtungen aus dem Gesetz oder einer ergänzenden Rechtsverordnung oder Unfallverhütungsvorschrift nicht erfüllt, die zu treffenden Maßnahmen vorschreiben. Nach Artikel 83 des Grundgesetzes wird das Gesetz durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden durchgeführt. Die zuständigen Behörden werden von den Ländern bestimmt. Es ist zu erwarten, daß die Staatlichen Gewerbeärzte und die Gewerbeaufsichtsbeamten mit der Überwachung des Gesetzes beauftragt werden.

Das einzuhaltende Verfahren ist in Absatz 2 geregelt. Diesen Verfahrensvorschriften liegt der Gedanke zugrunde, daß die Überwachungsbehörde umfassend und sehr sorgfältig die besonderen Betriebsverhältnisse prüfen muß, bevor sie sich darüber schlüssig werden kann, welche Maßnahmen der Arbeitgeber zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen treffen muß. Im Interesse einer engen Zusammenarbeit der Überwachungsbehörden mit den zuständigen Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung sollen diese in das Verfahren eingeschaltet werden. Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung können damit die speziellen Sachkenntnisse ihres Technischen Aufsichtsdienstes bezüglich ihres Mitgliedunternehmens in das Verfahren einbringen. Die Zusammenarbeit der Überwachungsbehörden mit den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung ist in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 26. Juli 1968 (Bundesanzeiger Nr. 142 vom 2. August 1968) geregelt.

Zu § 13

Die Vorschrift ermöglicht es den zuständigen Überwachungsbehörden, sich einen allgemeinen Überblick über die betrieblichen Verhältnisse zu verschaffen (Absatz 1) und sich im Einzelfall über die besonderen betrieblichen Verhältnisse zu unterrichten (Absatz 2).

1. Die Vorschrift des Absatzes 1 steht in engem Zusammenhang mit den Vorschriften der §§ 2 und 5 über die Verpflichtung des Arbeitgebers, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen. Die von dem Arbeitgeber in Anwendung dieser Vorschriften selbstverantwortlich getroffenen Entscheidungen über die Zahl und Beschäftigungszeit der zu bestellenden Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind insbesondere für die Überwachungsbehörden und die Rechtsetzungsorgane von erheblichem Interesse. Die von den Arbeitgebern nach Absatz 1 gemachten Mitteilungen sollen statistisch ausgewertet werden mit dem Ziel, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung und den Überwachungsbehörden einen Überblick darüber zu verschaffen, welche Maßnahmen die Arbeitgeber in der Regel für erforderlich halten. Die statistische Auswertung kann zur Grundlage der vorgesehenen Unfallverhütungsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Anordnungen im Einzelfall gemacht werden.
2. Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 übertragen den Überwachungsbehörden, die sich über die besonderen Verhältnisse eines bestimmten Betriebs unterrichten wollen, die hierzu notwendigen Befugnisse.

Zu § 14

Diese Vorschriften ermächtigen den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zum Erlaß ergänzender Verordnungen.

I.

Es ist vorgesehen, die dem Arbeitgeber nach den §§ 2 und 5 obliegenden Verpflichtungen primär durch Unfallverhütungsvorschriften zu präzisieren. Die neue Nummer 4 des § 708 der Reichsversicherungsordnung (vgl. § 20 des Gesetzes) soll die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ermächtigen, Unfallverhütungsvorschriften über Maßnahmen zu erlassen, die der Arbeitgeber zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Verpflichtung zu treffen hat. Nur wenn der zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist eine zureichende Unfallverhütungsvorschrift nicht erläßt oder eine unzureichend gewordene Unfallverhütungsvorschrift nicht ändert, kann der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (subsidiär) von der in Absatz 1 gegebenen Verordnungsermächtigung Gebrauch machen. Die die gesetzlichen Verpflichtungen präzisierenden Unfallverhütungsvorschriften und u. U. Verordnungen sind dazu bestimmt, den Arbeitgebern eine bindende Richtschnur zu geben und ihnen damit die Anwendung des Gesetzes zu erleichtern.

II.

In Absatz 2 Nr. 1 ist vorgesehen, daß der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zum Zwecke der Klarstellung evtl. (subsidiär) allgemein für bestimmte Betriebsarten durch Rechtsverordnung feststellt, unter welchen Umständen Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit nicht bestellt zu werden brauchen (in bestimmten Betriebsarten ist keine der genannten Aufgaben zu erfüllen), oder unter

welchen Umständen nur ein Teil der in den §§ 3 und 6 genannten Aufgaben anfallen. Mit Hilfe solcher Vorschriften kann dem Arbeitgeber die Anwendung des Gesetzes sehr erleichtert werden.

III.

In Absatz 2 Nr. 2 ist vorgesehen, daß der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Rechtsverordnungen erlassen kann zu dem Zweck, nach dem Inkrafttreten des Gesetzes möglicherweise eintretende Übergangsschwierigkeiten zu beheben. So ist es beispielsweise nicht auszuschließen, daß nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht sofort genügend Ärzte zur Verfügung stehen, um in Betrieben jedweder Art und Größe die anfallenden Aufgaben zu erfüllen. Durch solche Verordnungen könnten unter teilweiser Zurückstellung dessen, was zur konsequenten Verfolgung des Gesetzzwecks erforderlich wäre, der Umfang der gesetzlichen Pflichten befristet so eingeschränkt werden, daß das Gesetz stufenweise realisiert wird. Die Ermächtigung ist nur vorsorglich in das Gesetz aufgenommen worden. Zunächst kann abgewartet werden, ob nicht die auf die besonderen Betriebsverhältnisse zugeschnittenen, die Arbeitgeberverpflichtung inhaltlich bestimmenden §§ 2 und 5 die Verwirklichung des Gesetzes ohne förmliche Einschränkung durch Rechtsverordnung ermöglichen.

Zu § 15

Mit Hilfe der vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu erlassenden allgemeinen Verwaltungsvorschriften soll erreicht werden, daß die zuständigen Landesbehörden, die das Gesetz überwachen, die Vorschriften gleichmäßig anwenden. Diese Verwaltungsvorschriften binden zwar nur die Überwachungsbehörden; die in ihnen enthaltene Richtschnur ist aber auch für die Arbeitgeber insoweit von unmittelbarem Interesse, als sie sich aus der Verwaltungsvorschrift darüber informieren können, bei welchen ihrer Maßnahmen sie mit Beanstandungen durch die Überwachungsbehörde nicht zu rechnen brauchen. Die Verwaltungsvorschrift ist für die Arbeitgeber auch insoweit bedeutsam, als die durch sie gewährleistete gleichmäßige Anwendung des Gesetzes die Wettbewerbsgleichheit der Arbeitgeber untereinander sichert. Für den Erlaß einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift ist insoweit kein Raum, als die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung über die vom Arbeitgeber nach den §§ 2 und 5 zu treffenden Maßnahmen Unfallverhütungsvorschriften erlassen haben. Dies entspricht dem allgemeinen Grundsatz des Gesetzes, daß die die gesetzlichen Pflichten präzisierenden Rechtsvorschriften primär von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung erlassen werden sollen.

Für die allgemeine Verwaltungsvorschrift kommen vor allem folgende Vorschriften in Frage:

1. Vorschriften über die Zahl der zu bestellenden Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit einschließlich der Zeiten, für die sie dem Betrieb zur Verfügung stehen müssen und im Zusammenhang damit beispielsweise Vorschriften über den Nachweis der Fachkunde für die Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit hinsichtlich bestimmter Betriebsarten,
2. Vorschriften über die Unterstützungspflichten des Arbeitgebers, insbesondere über die zur Verfügung zu stellenden Hilfsmittel.

Zu § 16

Auch für die öffentliche Verwaltung des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und der Länder müssen die Grundsätze dieses Gesetzes maßgebend sein. Den öffentlichen Arbeitgebern müssen die gleichen Verpflichtungen wie den privaten Arbeitgebern auferlegt werden. Eine unmittelbare Anwendung des Gesetzes auf die öffentliche Verwaltung ist nicht zweckmäßig, da in den Verwaltungen Beamte und Arbeitnehmer beschäftigt werden, zu deren Gunsten eine einheitliche Regelung getroffen werden muß. § 16 verpflichtet deshalb alle öffentlichen Arbeitgeber, einen den Grundsätzen dieses Gesetzes gleichwertigen arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Arbeitsschutz zu gewährleisten. Dabei sind unter „Bund" im Sinne dieser Vorschrift grundsätzlich die zuständigen obersten Bundesbehörden jeweils für ihren Geschäftsbereich zu verstehen.

Zu § 17

In Absatz 1 wird klargestellt, daß die Vorschriften des Gesetzes auf Arbeitgeber nicht anzuwenden sind, soweit sie Arbeitnehmer im Haushalt beschäftigen.

In Absatz 2 werden die Seeschiffahrtsunternehmen hinsichtlich der von ihnen auf Seeschiffen beschäftigten Kapitäne, Besatzungsmitglieder und sonstigen im Rahmen des Betriebs an Bord tätigen Personen ausgenommen. Insoweit bestehen ausreichende spezielle Vorschriften (Seediensttauglichkeitsverordnung, Krankenfürsorgeverordnung, Unfallverhütungsvorschriften). Zu den Seeschiffen im Sinne dieser Vorschrift gehören auch Fischereifahrzeuge und Küstenschiffe.

Nach Absatz 3 sind auf Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen und für die auf Grund der Landesberggesetze erlassene Bergverordnungen gleichwertige Regelungen getroffen haben, statt des Gesetzes die Bergverordnungen anzuwenden.

Zu § 18

Die Vorschrift entbindet die Arbeitgeber, die sich wegen der von ihnen auf ortsveränderlichen Arbeitsstätten beschäftigten Arbeitnehmer einem überbetrieblichen ärztlichen oder sicherheitstechnischen Dienst anschließen, von der Verpflichtung, die von diesen Diensten auf die Arbeitsstätten entsandten Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit

schriftlich zu bestellen. So kommt es insbesondere in Frage, daß Bauunternehmer und Binnenschifffahrtsunternehmer sich überregional organisierten betriebsärztlichen oder sicherheitstechnischen Diensten anschließen, die eine relativ hohe Zahl von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit beschäftigen. Es wäre für den in § 18 umschriebenen Kreis der Arbeitgeber unzumutbar, alle in Frage kommenden Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit schriftlich zu bestellen.

Zu § 19

Die Vorschrift sieht vor, daß der Arbeitgeber, der eine ihm nach § 13 Abs. 1, 2 oder 3 auferlegte Verpflichtung nicht erfüllt, mit einer Geldbuße bestraft wird. Die Höhe der Geldbuße ergibt sich aus § 13 des Ordnungswidrigkeitengesetzes.

In der Vorschrift ist nicht vorgesehen, daß ein Arbeitgeber mit einer Geldbuße bestraft werden kann, wenn er eine von der Überwachungsbehörde nach § 12 Abs. 1 erlassene Anordnung nicht befolgt. Die Überwachungsbehörde muß eine auf Grund von § 12 Abs. 1 ergangene Anordnung erforderlichenfalls nach Maßgabe der Verwaltungsvollstreckungsgesetze der Länder durchsetzen. Der Grund dafür, die Nichtbefolgung von Anordnungen nicht mit einer Geldbuße zu bedrohen, besteht darin, daß dann, wenn die Überwachungsbehörde zum Zwecke der Erzwingung ihrer Anordnung die Festsetzung eines Zwangsgeldes androht, für den Arbeitgeber der Anreiz gegeben ist, noch innerhalb der gesetzten Frist die angeordnete Maßnahme zu treffen mit der Folge, daß die Festsetzung des Zwangsgeldes entfällt.

Zu § 20

In dieser Vorschrift wird die Reichsversicherungsordnung geändert, um es den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung zu ermöglichen, die ihnen nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.

1. Mit der neuen Nummer 4 des § 708 Abs. 1 RVO werden die Berufsgenossenschaften ermächtigt und verpflichtet, die den Arbeitgebern nach den §§ 2 und 5 des Entwurfs obliegenden Verpflichtungen näher zu bestimmen. Auf § 14 Abs. 1 des Entwurfs und die Begründung hierzu wird Bezug genommen.

2. Sicherheitsbeauftragte sind in Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten zu bestellen (§ 719 Abs. 1). Aus der Erfüllung ihrer Aufgaben dürfen ihnen keine wirtschaftlichen oder anderen Nachteile erwachsen. Das soll nunmehr klarstellend bestimmt werden.

   Die neue Fassung des früheren § 719 Abs. 3 Satz 1 RVO stellt nur klar, daß nicht sämtliche in einem Unternehmen vorhandene Sicherheitsbeauftragte den Sicherheitsausschuß bilden müssen.

   Der zweite Halbsatz des § 719 Abs. 4 Satz 1 RVO sieht vor, daß ein Sicherheitsausschuß nicht gebildet zu werden braucht, wenn Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit für den Betrieb bestellt sind. Ein solcher Ausschuß ist neben dem Arbeitsschutzausschuß nach § 11 des Entwurfs, dem auch Vertreter der Sicherheitsbeauftragten angehören, entbehrlich.

3. Nach der neuen Fassung des § 720 RVO haben die Berufsgenossenschaften auch für die Ausbildung der Personen zu sorgen, die die Unternehmer zur Erfüllung ihrer Pflichten aus diesem Gesetz bestellen. Unter „Ausbildung" ist in diesem Zusammenhang nicht etwa die berufliche Aus- und Weiterbildung, sondern die Vermittlung der besonderen Kenntnisse auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu verstehen, die der einzelne je nach seiner Stellung im Betrieb braucht. Dazu gehören auch Wiederholungs- und Erweiterungslehrgänge.

Zu § 21

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 22

Es ist grundsätzlich vorgesehen, daß das Gesetz etwa ein Jahr nach der Verkündung in Kraft tritt, um es den Arbeitgebern zu ermöglichen, sich auf die sie neu treffenden Pflichten einzustellen. Der § 13 Abs. 1, der § 14 und der § 20 sollen am Tage nach der Verkündung in Kraft treten. Die Arbeitgeber sollen sofort mitteilen, welche Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit für welche Zeit schon im Betrieb tätig sind, damit die Überwachungsbehörde sich möglichst rasch einen Überblick über den Ist-Zustand machen können. Den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. subsidiär dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung soll es ermöglicht werden, sofort nach der Verkündung des Gesetzes mit der Vorbereitung von präzisierenden Unfallverhütungsvorschriften bzw. Rechtsverordnungen zu beginnen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu § 2 Abs. 1

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob der Kreis der Betriebe, die zur Bestellung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit verpflichtet sind, nicht aus verfassungsrechtlichen und verwaltungspraktischen Gründen genauer festgelegt werden kann und muß.

2. Zu § 2 Abs. 3 und § 5 Abs. 3

In § 2 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 ist Satz 3 jeweils wie folgt zu fassen:

„Die Kosten der Fortbildung trägt der Arbeitgeber."

Begründung

Die Fortbildung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit liegt im Interesse des Unternehmens. Die Kosten hierfür können deshalb einem Angestellten nicht zugemutet werden. Deshalb sollte im Gesetz die Kostenübernahme durch den Arbeitgeber eindeutig geregelt werden.

3. Zu § 3 Satz 2 und § 6 Satz 2

In § 3 Satz 2 und § 6 Satz 2 sind jeweils die Worte „Hierbei kommt in Frage," zu ersetzen durch die Worte „Sie haben insbesondere".

Begründung

Redaktionelle Klarstellung, daß der Aufgabenbereich nach § 3 Satz 2 bzw. § 6 Satz 2 den Betriebsärzten bzw. den Fachkräften für Arbeitssicherheit als Minimum obliegt.

4. Zu § 3 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a und § 6 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a

In § 3 Satz 2 Nr. 1 und in § 6 Satz 2 Nr. 1 sind jeweils

a) in Buchstabe a die Worte „und Ausführung" zu ersetzen durch die Worte „, Ausführung und Unterhaltung", und

b) in Buchstabe b hinter dem Wort „Arbeitsverfahren" einzufügen die Worte „und Arbeitsstoffen".

Begründung

Auch bei der Unterhaltung von Betriebsanlagen und sozialen und sanitären Einrichtungen sollten Ärzte bzw. Fachkräfte für Arbeitssicherheit beratend mitwirken. Sie sollten auch immer gehört werden, bevor neue Umgebungsverhältnisse am Arbeitsplatz geschaffen werden; dazu gehört auch die Einführung neuer Arbeitsstoffe.

5. Zu § 3 Satz 2 Nr. 1 nach Buchstabe d

In § 3 Satz 2 Nr. 1 ist nach Buchstabe d folgender neuer Buchstabe d 1 einzufügen:

„d 1) der Organisation der ‚Ersten Hilfe' im Betrieb,".

Begründung

Da der Rat der Betriebsärzte bei der Organisation der „Ersten Hilfe" von besonderer Bedeutung ist, sollte diese Aufgabe besonders erwähnt werden.

6. Zu § 3 Satz 2 Nr. 2

In § 3 Satz 2 Nr. 2 sind die Worte „, soweit dies zur Verhütung von Gesundheitsgefahren durch die Arbeit erforderlich ist," zu streichen.

Begründung

Die Streichung dient der Klarstellung. Jede arbeitsmedizinische Untersuchung und Beurteilung muß im Hinblick auf die Verhütung von Gesundheitsgefahren oder -schäden durch die Arbeit erfolgen. Im übrigen ist der Umfang der ärztlichen Aufgaben in § 3 Satz 1 ausreichend festgelegt.

7. Zu § 3 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe a und § 6 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe a

In § 3 Satz 2 Nr. 3 und in § 6 Satz 2 Nr. 3 sind jeweils in Buchstabe a die Worte „und Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen," durch die Worte „, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken," zu ersetzen.

Begründung

Notwendige Ergänzung des Aufgabenkatalogs der Betriebsärzte bzw. Fachkräfte für Arbeitssicherheit.

8. Zu § 3 Satz 2 Nr. 4 und § 6 Satz 2 Nr. 4

In § 3 Satz 2 Nr. 4 und in § 6 Satz 2 Nr. 4 sind jeweils die Worte „die Arbeitnehmer zu veranlassen, sich den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend zu verhalten," zu ersetzen durch die Worte „darauf hinzuwirken, daß sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderun-

gen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten,".

Begründung

Eine Befugnis der Betriebsärzte bzw. Fachkräfte für Arbeitssicherheit, sich unmittelbar an die im Betrieb Beschäftigten zu wenden, dürfte dem Weisungsrecht des Arbeitgebers widersprechen. Auch hier sollten die Genannten sich wie in allen übrigen Fällen an den Arbeitgeber wenden.

9. Zu § 9

An § 9 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Die Bestellung, die Änderung der Bestellung und die Aufhebung der Bestellung der Betriebsärzte und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind Regelungen im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 7 des Betriebsverfassungsgesetzes."

Begründung

Durch die Mitbestimmung des Betriebsrates wird das Vertrauensverhältnis zwischen der Belegschaft und den Betriebsärzten beziehungsweise den Fachkräften für Arbeitssicherheit gestärkt. Darüber hinaus wird hierdurch die Unabhängigkeit gegenüber dem Arbeitgeber gefestigt. Außerdem entspricht diese Regelung der Vereinbarung vom 1. März 1953 über den werksärztlichen Dienst zwischen der Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände, dem DGB und dem Werksärzteverband.

10. Zu § 12 Abs. 1

In § 12 Abs. 1 sind die Worte „Unfallverhütungsvorschriften und Rechtsverordnungen" zu ersetzen durch die Worte „Rechtsverordnungen und Unfallverhütungsvorschriften".

Begründung

Die Umstellung trägt der rechtlichen Qualität der Normen Rechnung. Sie berücksichtigt, daß Rechtsverordnungen Vorrang haben vor den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften.

11. Zu § 13 Abs. 3

In § 13 Abs. 3 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die Beauftragten der zuständigen Behörde sind berechtigt, die Arbeitsstätten während der üblichen Betriebs- und Arbeitszeit zu betreten und zu besichtigen; außerhalb dieser Zeit oder wenn sich die Arbeitsstätten in einer Wohnung befinden, dürfen sie nur zur Verhütung von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten und besichtigt werden."

Begründung

Die vorgeschlagene Fassung ist im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Oktober 1971 (1 BvR 280/66) erforderlich.

12. Zu § 14 Abs. 1

In § 14 Abs. 1 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung

Es muß sichergestellt sein, daß der Arbeitsschutz und die Unfallverhütung jederzeit in erforderlichem Umfang durch Rechtsverordnungen des Bundes mit Zustimmung des Bundesrates näher ausgestaltet werden können.

Darüber hinaus erscheint es bedenklich, wenn die Möglichkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen, zu deren Erlaß ein Gesetz ermächtigt, von der Setzung autonomen Rechts abhängig gemacht wird. Für eine derartige Subsidiarität besteht kein Bedürfnis.

Eine derartige Regelung sollte daher keinen Eingang in das Betriebsärztegesetz finden. Es steht der Bundesregierung ohnehin frei, im vorgesehenen Umfang von der Ermächtigung Gebrauch zu machen.

13. Zu § 14 Abs. 1

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens Inhalt und Ausmaß der in § 14 Abs. 1 vorgesehenen Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung näher zu konkretisieren, da die Ermächtigung insoweit nicht den Anforderungen des Artikels 80 Abs. 1 Satz 2 GG entspricht.

14. Zu § 16

§ 16 ist wie folgt zu fassen:

„§ 16

Öffentliche Verwaltung

In Verwaltungen und Betrieben des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist ein den Grundsätzen dieses Gesetzes gleichwertiger arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Arbeitsschutz zu gewährleisten."

Begründung

Klarstellung und Anpassung an den Wortlaut des § 130 des Betriebsverfassungsgesetzes.

15. Nach § 17

Nach § 17 ist folgender § 17 a einzufügen:

„§ 17 a

Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann dem Arbeitgeber gestatten, auch solche Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen, die noch nicht über die erforderliche Fachkunde im Sinne von § 4 oder § 7 verfügen, wenn der Arbeitgeber sich verpflichtet, in einer festzulegenden Frist den Betriebsarzt oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit entsprechend fortbilden zu lassen."

Begründung

Die zur Zeit verfügbare Zahl an ausgebildeten Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit fordert eine derartige Ausnahmeregelung. Auf diese Weise dürfte das sozialpolitisch erwünschte Ziel des Gesetzes eher erreicht werden.

16. Zu § 18

In § 18 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die Verpflichtung des Arbeitgebers, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen, kann auch dadurch erfüllt werden, daß der Arbeitgeber einen überbetrieblichen Dienst von Betriebsärzten oder Fachkräften für Arbeitssicherheit zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 oder § 6 verpflichtet."

In der Überschrift sind die Worte „für ortsveränderliche Arbeitsstätten" zu streichen.

Begründung

Wie in der Begründung zu § 2 und zu § 5 des Entwurf dargelegt ist, kann es für den Arbeitgeber unter Umständen zweckmäßig sein, sich einer Gemeinschaftseinrichtung zu bedienen. Das sollte nicht nur in der Weise ermöglicht werden, daß jeder einzelne Arzt oder jede einzelne Fachkraft für Arbeitssicherheit, die in einer Gemeinschaftseinrichtung tätig ist, schriftlich bestellt wird, da hierdurch die wünschenswerte Bildung von Gemeinschaftseinrichtungen erschwert wird. Vielmehr sollte die Gemeinschaftseinrichtung als solche verpflichtet werden können.

Die Änderung umfaßt auch die im Entwurf besonders genannten Fälle.

17. Zu § 19

a) In Absatz 1 ist vor Nummer 1 folgende neue Nummer 01 einzufügen:

„01. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Abs. 1 zuwiderhandelt,".

b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 01 kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Deutsche Mark, eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 mit einer Geldbuße bis zu 1000 Deutsche Mark geahndet werden."

Begründung

Anordnungen nach § 12 haben eine erhebliche sozialpolitische Bedeutung, so daß es angezeigt ist, Verstöße hiergegen mit einer spürbaren Geldbuße zu ahnden.

Es sollte nicht deshalb davon abgesehen werden, die Nichtbefolgung einer Anordnung mit einer Geldbuße zu bedrohen, weil auch die Androhung von Zwangsgeld möglich ist. Diese Möglichkeit besteht bei allen vollstreckbaren Verwaltungsakten; trotzdem sind sie in vielen Fällen bußgeldbewehrt.

18. Zu § 20

In § 20 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„1. § 708 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 3 durch ein Komma ersetzt, und es wird folgende Nummer 4 eingefügt:

‚4. die Zahl der nach § 2 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Gesetzes über Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellenden Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit.'

b) Nach Absatz 2 ist folgender Absatz 2 a einzufügen:

‚(2 a) Wird in einer Unfallverhütungsvorschrift nach Absatz 1 Nr. 3 bestimmt, daß ein Versicherter von einem ermächtigten Arzt zu untersuchen ist, so wird die Ermächtigung durch die nach Landesrecht für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen ausgesprochen.'"

Begründung

Zu a)

Die grundlegende Verpflichtung zur Bestellung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit ergibt sich bereits aus dem Gesetz selbst.

Die Berufsgenossenschaften sollten unter Berücksichtigung der nach der Eigenart der Unternehmen bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Arbeitnehmer regeln, wie viele Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen sind.

Welche Maßnahmen der Arbeitgeber im übrigen zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz ergebenden Pflichten zu treffen hat, sollte in Rechtsverordnungen nach § 14 bestimmt werden, da das Gesetz nicht durch die Berufsgenossenschaften, sondern von den nach Landesrecht zuständigen Behörden auszuführen ist.

Zu b)

Die Vorschrift ist erforderlich, um eine einheitliche Verwaltungspraxis bei der Ermächtigung für Untersuchungen nach den Unfallverhütungsvorschriften und nach Rechtsverordnungen auf Grund des § 120 e der Gewerbeordnung und anderer Rechtsvorschriften sicherzustellen.

19. Zum Gesetzentwurf

Die Bundesregierung wird gebeten, baldmöglichst eine Bestandsaufnahme durchzuführen, aus der sich ergibt, in welchem Umfang es notwendig werden dürfte, in den verschiedenen Wirtschaftsbereichen und Branchen einen Betriebsärztlichen Dienst einzuführen und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen, um zu einer den Zielen des Gesetzentwurfs entsprechenden wirksamen Unfallverhütung

zu gelangen. Dabei sollte insbesondere festgestellt werden, nach welchen Kriterien beurteilt werden soll, ob und in welchem Umfang Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit erforderlich sind.

Die Bundesregierung wird ferner gebeten, die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes auf die Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zu prüfen, und dabei insbesondere zu klären, inwieweit unter Berücksichtigung der vorgegebenen Belastungen aus der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung eine Doppelbelastung der Arbeitgeber zu erwarten ist.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß gegen die Vorschrift keine Bedenken bestehen. Insbesondere ist der verfassungsrechtliche Grundsatz der hinreichenden Bestimmtheit gewahrt. Aus den Nummern 1 bis 3 der Vorschrift in Verbindung mit den von den Betriebsärzten nach § 3 und den Fachkräften für Arbeitssicherheit nach § 6 zu erfüllenden Aufgaben sind die Maßstäbe für die Verpflichtung zu entnehmen.

Es entspricht dem verfassungsrechtlichen Prinzip der Verhältnismäßigkeit, die Arbeitgeber zu nicht weniger, aber auch zu nicht mehr als zu dem nach den konkreten Betriebsverhältnissen Erforderlichen zu verpflichten.

Es ist vorgesehen, die Maßstäbe durch Unfallverhütungsvorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 20 Nr. 1) sowie durch Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung (§ 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 sowie § 15) zu präzisieren.

Zu 2. bis 11.

Es werden keine Bedenken erhoben.

Zu 12.

Die Bundesregierung vermag dem Vorschlag nicht zuzustimmen.

Sie ist der Ansicht, daß von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung infolge der Praxisnähe ihrer Vertreterversammlungen erwartet werden kann, daß sie die den Arbeitgebern auferlegten Verpflichtungen unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes durch Unfallverhütungsvorschriften präzisieren und damit im Interesse einer baldigen Realisierung des Gesetzes den Arbeitgebern ihre gesetzlichen Verpflichtungen deutlicher machen können. § 14 Abs. 1 Satz 2 überträgt demgemäß primär die Verantwortung für den Erlaß von präzisierenden Vorschriften den Unfallversicherungsträgern.

Zu 13.

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob und in welcher Weise Inhalt und Ausmaß der in § 14 Abs. 1 vorgesehenen Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung näher konkretisiert werden können.

Zu 14.

Es werden keine Bedenken erhoben.

Zu 15.

Es werden keine Bedenken erhoben.

Die Bundesregierung schlägt jedoch folgende Fassung vor:

„§ 17 a

Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann dem Arbeitgeber widerruflich gestatten, jemanden ohne die nach § 4 oder § 7 erforderliche Fachkunde als Betriebsarzt oder Fachkraft für Arbeitssicherheit zu bestellen. Die Gestattung ist zu widerrufen, wenn der Behörde nicht innerhalb der in der Gestattung gesetzten Frist die nach § 4 oder § 7 erforderliche Fachkunde nachgewiesen wird."

Zu 16.

Es werden keine Bedenken erhoben.

Zu 17.

Die Bundesregierung vermag dem Vorschlag aus den in der Begründung zu § 19 dargestellten Gesichtspunkten nicht zuzustimmen.

Zu 18.

zu a)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag, die in § 20 Nr. 1 vorgesehene berufsgenossenschaftliche Aufgabe so zu beschränken, daß durch Unfallverhütungsvorschriften nur die Zahl der zu bestellenden Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestimmt werden kann. Das Konzept des Gesetzentwurfs würde erheblich beeinträchtigt, wenn die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zur Präzisierung der gesetzlichen Pflichten durch den Erlaß von branchenbezogenen Unfallverhütungsvorschriften nicht umfassend mitwirken könnten.

zu b)

Die Bundesregierung vermag diesem Vorschlag, der in keinem sachlichen Zusammenhang zu dem Gesetzentwurf steht, nicht zuzustimmen. Die Berufsgenossenschaften sind unter Anwendung einheitlicher Grundsätze und z. B. der Einschaltung von Landesgewerbeärzten in der Lage, die Ärzte zur Vornahme von Vorsorgeuntersuchungen zu ermächtigen und im Zusammenhang damit Untersuchungsrichtlinien und Gebührensätze zu vereinbaren. Das Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz hat die Berufsgenossenschaften ausdrücklich beauftragt (§ 708 Abs. 1 Nr. 3 RVO), die notwendigen ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen vorzuschreiben.

Zu 19.

Die Bundesregierung ist bereit, baldmöglichst die gewünschte Bestandsaufnahme durchzuführen und die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes auf die Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zu prüfen.